



## Administrative Erläuterungen betr. Inkassoausfälle aus dem Notfalldienst nach Revision gemäss GV-Beschluss vom 26. Juni 2013

(Vgl. Notfalldienstreglement, Anhang 9 vom 31. August 2010 / Stand: Urabstimmung 9. Dezember 2010)

---

Notfalldienst-Honorarausfälle werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Notfalldienstfonds vergütet. Dabei soll der Aufwand zur Kontrolle der geltend gemachten Rechnungen in Grenzen gehalten werden können.

Besonders im Notfalldienst gilt die Regel: Je früher die Rechnung gestellt wird, desto eher erfolgt die Zahlung durch die Patientin / den Patienten. Die Erfahrung zeigt, dass die späte Rechnungsstellung und das Zuwarten mit allenfalls nötigen Inkassomassnahmen das Risiko des Inkassoausfalles erheblich vergrössern.

Ganz allgemein gilt, dass vor der Einleitung von eigentlichen Inkassomassnahmen (Betreibungsbegehren) für jede einzelne Rechnung die Entbindung vom Arztgeheimnis bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich eingeholt werden muss. Ein diesbezügliches Antragsformular ist über [www.docbox.ch](http://www.docbox.ch), [www.zuerimed.ch](http://www.zuerimed.ch) oder beim Sekretariat ZüriMed ([sekretariat@zuerimed.ch](mailto:sekretariat@zuerimed.ch)) erhältlich.

Für die Honorarausfälle für Notfalldienste gelten folgende Regelungen:

1. Die trotz Inkassomassnahmen (Betreibungsbegehren) **oder bei begründetem Verzicht auf Betreuung (ungünstige Betreuungsauskunft) mit entsprechendem Auszug aus dem Betreibungsregister einzureichenden** unbezahlt gebliebenen Rechnungen aus den von ZüriMed organisierten Notfalldiensten werden jährlich gesammelt, wobei eine Eingabefrist bis Ende September des Folgejahres gilt. Es werden rückwirkend Rechnungen entgegengenommen, deren Behandlungsdatum maximal zwei Jahre (ab 01.01. zwei Jahre zuvor) zurückliegt **und die innert drei Monaten nach erbrachter ärztlicher Leistung gestellt wurden.** **(Die Regelung betreffend Drei-Monatsfrist für die Rechnungsstellung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.)**
2. Für die Rückerstattungsbegehren wurde ein Formular "Rückerstattungsantrag" geschaffen, das ebenfalls über [www.docbox.ch](http://www.docbox.ch), [www.zuerimed.ch](http://www.zuerimed.ch) oder beim Sekretariat ZüriMed erhältlich ist. Von der Notfallärztin / dem Notfallarzt muss für jede einzelne Rechnung das Formular "Rückerstattungsantrag" ausgefüllt werden. Zudem sind die im Formular einverlangten Unterlagen beizulegen.
3. Nach Ablauf der Frist von Ende September des Folgejahres ist dem Vorstand die Summe der für das entsprechende Jahr geltend gemachten Honorarausfälle bekannt. Er wird jeweils unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Notfalldienstfonds einen Verteilschlüssel und eine Obergrenze (max. 100 %) pro Rechnung für die Rückerstattungen festlegen. Auszahlung pro Rechnung: Allgemeiner Notfalldienst und fachärztlicher Notfalldienst max. CHF 500.–.
4. Sodann erfolgt die Zuteilung des Rückerstattungsbetrages pro einzelne Rechnung. Berücksichtigt werden nur ärztliche Leistungen, welche sowohl zeitlich wie auch inhaltlich mit dem organisierten Notfalldienst im Zusammenhang stehen, welcher durch das Ärztefon in den Bezirken Zürich und Dietikon vermittelt wird. **Ausgenommen von dieser territorialen Beschränkung sind in überregionalen Notfalldiensten eingeteilte Ärztinnen und Ärzte, die ihre Praxis im Gebiet von ZüriMed haben.** Ausdrücklich von der Rückerstattung ausgeschlossen sind Mahn-, Inkasso- sowie Folgekosten des Notfalldiensteinsatzes (z. B. Zweitkonsultation).
5. Schliesslich erfolgt die Auszahlung des Guthabens an die Notfallärztin / den Notfallarzt. Das Ziel soll eine Auszahlung der Vergütungen gegen Ende des Folgejahres sein.